

10317/AB
vom 03.06.2022 zu 10536/J (XXVII. GP)
Bundesministerium
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
 Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.257.357

Wien, 3. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10536/J vom 5. April 2022 der Abgeordneten Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im ersten Quartal 2022 wurden von den Bediensteten der Zentralstelle des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) der jeweiligen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen Überstunden im folgenden Gesamtausmaß geleistet:

Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen	Anzahl Stunden
A 1, A, v1	6.038,29
A 2, B, v2	2.763,77
A 3, v3, h1	1.427,26
A 4, v4, h2	173,58
h3	48,61
ADV/SV	805,66

Zu 1.a.:

Generell ist festzuhalten, dass bei Bediensteten des Kabinetts des Herrn Bundesministers, die Sonderverträge bzw. sondervertragliche Zusatzvereinbarungen haben, mit den darin vereinbarten Sonderentgelten bzw. All-In-Bezügen sämtliche Mehrdienstleistungen als abgegolten gelten, weshalb im Zeiterfassungssystem keine Differenzierung der entstandenen Zeitguthaben erfolgt und Daten zu konkreten Überstunden der betreffenden Bediensteten daher nicht zur Verfügung stehen (siehe auch Frage 6.).

Daten zu pauschalierten oder einzeln verrechneten Überstunden liegen somit nur für jene Bediensteten des Kabinetts des Herrn Bundesministers vor, mit denen keine Sonderverträge bzw. sondervertragliche Zusatzvereinbarungen bestehen.

Dementsprechend wurden im ersten Quartal 2022 von den betreffenden Bediensteten des Kabinetts des Herrn Bundesministers Überstunden im Gesamtausmaß von 478,55 Stunden geleistet. Dabei handelte es sich ausschließlich um Bedienstete der Entlohnungsgruppen v3 und v4. Vollständigkeitshalber wird angemerkt, dass die Anzahl dieser Überstunden auch in der obigen Tabelle enthalten ist.

Zu 2.:

Die Abgeltung der Überstunden erfolgt gemäß § 49 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 bzw. §§ 16 und 17 Gehaltsgesetz 1956 (ggf. in Verbindung mit dem Vertragsbedienstetengesetz 1948).

Zu 3.:

Im ersten Quartal 2022 liegen nachstehende monatliche Gesamtkosten für die Vergütung der Überstunden der Bediensteten des BMF vor:

Monat	Gesamtkosten in Euro
Jänner	162.195,12
Februar	160.496,95
März	161.647,35

Zu 4.:

Grundsätzlich sehen die gesetzlichen Grundlagen vor, dass Mehrdienstleistungen wenn möglich innerhalb des Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder

- im Verhältnis 1:1,5 (bzw. in Teilzeitfällen 1:1,25) in Freizeit auszugleichen oder
- gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
- im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen Zuschläge.

Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften ist keine gesetzliche Präferenz vorgesehen, sondern ist die Entscheidung nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen.

Zu 5.:

Von allen im ersten Quartal 2022 in Freizeit abgegoltenen Überstunden der Bediensteten des BMF entfielen rd. 79 % auf Männer und 21 % auf Frauen.

Zu 6.:

Für „All-In“-Bezieherinnen und -Bezieher gilt, dass sämtliche zeitliche und mengenmäßige Mehrleistungen mit dem Bezug bzw. Entgelt als abgegolten gelten, weshalb in den Zeiterfassungssystemen keine Differenzierung der entstandenen Zeitguthaben erfolgt. Dahingehende Daten stehen daher nicht zur Verfügung.

Zu 7.:

Im BMF kommt das System ESS/PM-SAP für die Arbeitszeitaufzeichnungen zur Anwendung.

Im Abfragezeitraum wurden keine Fälle missbräuchlicher Arbeitszeitaufzeichnungen bekannt.

Zur Kontrolle der Einhaltung der Dienstzeitregelungen liegt es in der Verantwortung der Führungskräfte, im Rahmen der Dienstaufsicht die von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgenommenen Eintragungen im ESS/PM-SAP laufend zu überprüfen, wobei besonderes Augenmerk auch auf die korrekte Eintragung von angeordneten Mehrdienstleistungen zu legen ist. Die Überprüfung der Arbeitszeitaufzeichnungen der Bediensteten erfolgt durch die jeweiligen unmittelbaren Vorgesetzten vor Freigabe der Überstunden- und Zeitkartenabrechnungen im ESS/PM-SAP. Darüber hinaus werden im BMF die freigegebenen Überstundenabrechnungen der einzelverrechneten Überstunden, die nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abgegolten werden, nochmals durch die Dienstbehörde/Personalstelle überprüft.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

